



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister
der Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

30.06. 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32.02.558040-004/2023.0002

Auskunft erteilt:
Frau Greiwe

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1408
Telefax:
+49 (0)251 411-81408
Raum: 207

E-Mail:
gundhilde.greiwe
@brms.nrw.de

nachrichtlich per Mail
an den Landrat des Kreises

66. Änderung des Flächennutzungsplans

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß
§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Ihre Anfrage vom 13.06.2023

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.06.2023 bitten Sie um raumordnungsrechtliche
Stellungnahme zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans. Es sollen
die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des im
Westen des Ortsteils Holtwick gelegenen Gewerbegebietes geschaffen
werden. Im Flächennutzungsplan ist die ca. 7,5 ha große Fläche bislang
als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, künftig soll die Darstellung
einer gewerblichen Baufläche erfolgen.

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Bauleitplanung ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, wenn die Ziele
und Grundsätze des Regionalplans Münsterland sowie des LEP NRW
beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als Bereich für
gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Ziel 2.3 LEP NRW
wird somit beachtet.

Ergänzt wird dieses zeichnerische Ziel um die textlichen Vorgaben

- Ziel 1.1 Regionalplan Münsterland (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, zugleich Grundsatz 6.1-6 LEP NRW),





- Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und
- Grundsatz 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten, entsprechend Grundsatz 4.2 Regionalplan Münsterland).

Im Hinblick auf den prognostizierten Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die Gemeinde Rosendahl ergibt sich folgende Situation:

Der Regionalrat Münsterland hat am 22.06.2022 für seinen Geltungsbereich beschlossen, dass für alle Kommunen im Rahmen von Bauleitplanverfahren die aktualisierten Bedarfsprognosen anzuwenden sind. Für die Gemeinde Rosendahl gibt es danach einen Bedarf von 35 ha für Wirtschaftsflächen. Dem gegenüber weist das Siedlungsflächenmonitoring für Rosendahl derzeit gewerbliche Reserven in einem Umfang von 13,7 ha aus. Die Entwicklung einer ca. 7,5 ha großen gewerblichen Baufläche ist demnach möglich, ohne dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans an anderer Stelle die Rücknahme einer gewerblichen Reserve zu erfolgen hat.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans, wenn in der Begründung des Bauleitplans die Beachtung der o.g. Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze dargelegt wird.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass am 1. September 2021 [der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz \(BRPH\)](#), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten ist (BGBl. I 2021, S. 3712). Der Plan soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Es ist daher notwendig, dass in den Planunterlagen, die Sie nach § 34 Abs. 5 LPlG vorlegen, deutlich wird, dass Sie sich auch mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben. Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:

- Ziel I.1.1 des Kapitels I.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement)



- Ziel I.2.1 des Kapitels I.2 (Allgemeines: Klimawandel und -anpassung)
- Grundsatz II.1.1 des Kapitels II.1 (Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG).

Seite 3 von 3

Die Fläche ist dahingehend zu prüfen und das Ergebnis in der Begründung zum Bauleitplan dazulegen.

Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens bitte ich um erneute Beteiligung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



#Regionalplan #Münsterland

Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>